

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Oktober 2017  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.) .....	21	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	12
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	13, 14
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	42	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	43
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) .....	37	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	15
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) .....	6, 24, 38	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	41
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) .....	39	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32, 33
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	7	Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	5
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	36	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	16
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	22, 23, 26, 40	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) .....	1, 17, 34
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	25	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	18
Esken, Saskia (SPD) .....	8, 9, 10, 11	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	35
Groth, Annette (DIE LINKE.) .....	3	Steinbach, Erika (fraktionslos) .....	19
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) .....	4	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) .....	30
Höger, Inge (DIE LINKE.) .....	31	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	20
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27, 28, 29		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>			
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Höhe der Aufwendungen für Büro und Pensionsansprüche des Bundeskanzlers a. D. Gerhard Schröder .....	1	Staatliche Nutzung von IT-Sicherheitslücken und Angriffsvektoren zur Telekommunikationsüberwachung und Onlinedurchsuchung .....	6
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>			
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Familiennachzug von Ausländern mit subsidiärem Schutzstatus im Jahr 2017 .....	1	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Mögliche Einflussnahme des russischen Staates auf die öffentliche Meinung in Deutschland im Zuge der Bundestagswahl 2017 .....	7
Groth, Annette (DIE LINKE.) Wiederaufbau der von der EU finanzierten Schulen und Kindergärten in den Palästinaerengebieten nach ihrer Zerstörung durch Israel .....	2	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Festnahme von Terrorverdächtigen an den deutschen EU-Binnengrenzen seit 2015 .....	8
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Waffenlieferungen nach Syrien über US-Militärbasen in Deutschland .....	3	Beschleunigung des Familiennachzugs aus Griechenland aufgrund richterlichen Beschlusses .....	9
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Waffenlieferungen des US-Militärs an syrische Rebellengruppen über den deutschen Militärflughafen Ramstein zwischen den Jahren 2013 und 2017 .....	3	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einhaltung der in Bezug auf den Emergency Relocation Mechanism gemachten Zusagen zur Aufnahme von Flüchtlingskontingenten .....	10
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>			
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Stellenbesetzungssperre für zusätzliche Stellen bei der Bundespolizei .....	4	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Garantien für Steuerbefreiungen im Bid Dossier Template der UEFA von 2017 .....	12
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Treffen zwischen deutscher Polizistin und einem Agenten des türkischen Geheimdienstes MIT .....	4	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Kooperation von Interpol und dem Counter-Terrorism Committee Executive Directorate (CTED) der Vereinten Nationen im Bereich Terrorismusbekämpfung .....	13
Esken, Saskia (SPD) Gesetzliche Grundlagen für die Aufgaben der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) im Hinblick auf eventuelle Käufe von IT-Sicherheitslücken auf dem Grau- und Schwarzmarkt .....	4	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ermittlungen zur Terrorismusfinanzierung durch eine internationale Bande von Umsatzsteuerbetrügerei .....	14
		Steinbach, Erika (fraktionslos) Voraussichtlicher Wohnbedarf für 2018 im Zusammenhang mit dem Familiennachzug aus dem Ausland .....	14
		Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Teilnehmer eines Treffens zur Auslotung von Möglichkeiten des Zugangs zu verschlüsselten Telekommunikationsinhalten im Zuge der Strafverfolgung .....	15

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Möglicher Kriegseinsatz von nach Saudi-Arabien gelieferten deutschen Patrouillenbooten.....	15
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausübung niedrig qualifizierter Tätigkeiten durch Mitarbeiter der Verwaltungszentrale von EDEKA im Tarifvertrag Nordrhein nach der Übernahme von Kaiser's Tengelmann.....	16
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Ungleichbehandlung von Asylbewerbern und Arbeitslosengeld-II-Leistungsempfängern bei der Übernahme von Mehrkosten für Rezepte im Landkreis Mittelsachsen.....	17
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Bezug von Niedriglöhnen in der Gebäudereinigungsbranche in den Jahren 2006 und 2016.....	18
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verhinderung der Einfuhr verbotener gentechnisch veränderter Produkte aus Kanada in den europäischen Markt .....	20
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen der Stoffstrombilanzverordnung (zur Regelung des Nährstoffeinsatzes in landwirtschaftlichen Betrieben) auf das Klageverfahren der EU-Kommission wegen des deutschen Verstoßes gegen die EU-Nitratrichtlinie .....	21
Ausweitung der Bestrahlung von Lebensmitteln zu Konservierungszwecken in Argentinien.....	21
Markttöffnung für pestizidbelastete Lebensmittel aus Argentinien und Brasilien im Rahmen des EU-Mercosur-Freihandelsabkommens .....	22
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Textübereinstimmungen im Bericht des Bundesinstituts für Risikobewertung zur Bewertung des Totalherbizids Glyphosat und dem Zulassungsantrag von Monsanto.....	23
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Höger, Inge (DIE LINKE.) Aufbau eines Gefechtsstandes in Hardheim für das NATO Special Operation Component Command (SOCC).....	23
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnahme von nicht anforderungsberechtigtem Personal an Aus- und Weiterbildungsflügen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung.....	24
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Bewaffnung der Kampfdrohne G-Heron TP mit skalierbaren Raketen.....	25
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beauftragung der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg mit der Erstellung einer Studie zur Begutachtung der Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen.....	26
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergebnisse der Beratungen zum Entwurf eines Psychotherapeutengesetzes.....	27



### **Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)  
Wie hoch sind die Personal- und Materialkosten für das für den Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder aus dem Bundeshaushalt finanzierte Büro, und welche Pensionsansprüche hat Gerhard Schröder?

#### **Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun vom 26. September 2017**

Die Personalkosten für das Büro von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder betragen im laufenden Jahr voraussichtlich rund 560 985 Euro. Die Bundesregierung verantwortet nicht die sächliche Ausstattung des Büros.

Im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung hat Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder Anspruch auf ein Ruhegehalt nach § 15 ff. des Bundesministergesetzes in der am 22. November 2005 geltenden Fassung.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes**

2. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Wie viele Personen konnten im Rahmen der Härtefallregelung nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Jahr 2017 zu Ausländerinnen und Ausländern nachziehen (Familiennachzug), denen ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, und aus welchen Herkunftsländern kommen die Personen?

#### **Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 22. September 2017**

In § 22 Satz 1 AufenthG ist die Aufnahme unter anderem aus dringenden humanitären Gründen geregelt. Er stellt keine allgemeine Härtefallregelung gegenüber den übrigen Aufenthaltszwecken dar.

Im Jahr 2017 wurden bislang 19 Visa nach § 22 AufenthG an Personen erteilt, die den Nachzug zu Familienangehörigen mit subsidiärem Schutzstatus begehrten. Alle Antragsteller hatten die syrische Staatsangehörigkeit. In weiteren 79 Fällen wurde ein Visumverfahren eingeleitet (71 syrische, fünf irakische, drei afghanische Staatsangehörige). Darüber hinaus wurde in 106 Fällen ein Sondertermin für eine persönliche Anhörung vergeben (94 syrische, fünf somalische, vier jemenitische, ein irakischer, ein marokkanischer Staatsangehöriger).

3. Abgeordnete  
**Annette Groth**  
(DIE LINKE.)
- Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Forderung der EU-Delegation in Jerusalem und Ramallah, dass die israelische Regierung die durch EU-Gelder finanzierten und durch Israel zerstörten Schulen und Kindergärten wieder errichtet, umgesetzt werden, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um diese Forderung zu unterstützen ([https://eeas.europa.eu/delegations/palestine-occupied-palestinian-territory-west-bank-and-gaza-strip\\_en/31338/Local%20EU%20statement%20on%20recent%20confiscations%20of%20school%20structures%20in%20the%20occupied%20West%20Bank](https://eeas.europa.eu/delegations/palestine-occupied-palestinian-territory-west-bank-and-gaza-strip_en/31338/Local%20EU%20statement%20on%20recent%20confiscations%20of%20school%20structures%20in%20the%20occupied%20West%20Bank)) (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner  
vom 2. Oktober 2017**

Laut Bericht des Nahost-Quartetts vom 1. Juli 2016 wird die palästinensische Entwicklung verhindert. Dazu zählen auch Abrisse palästinensischer Infrastruktur in Ost-Jerusalem und den sogenannten C-Gebieten. Dies bedrohe eine verhandelte Zwei-Staaten-Lösung. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin zusammen mit der EU für eine Umsetzung der Empfehlungen des Berichts des Nahost-Quartetts ein, um die Bedingungen für eine verhandelte Zwei-Staaten-Lösung zu schaffen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung bemühen sich einzelne an der Finanzierung der von Abrissen und Konfiszierungen betroffenen Schulen und Kindergärten beteiligte EU-Mitgliedstaaten um eine Rückgabe konfiszierten Materials. Diese Forderung wurde den israelischen Behörden hochrangig übermittelt. Die Leiterinnen und Leiter der Vertretungen der EU und aller EU-Mitgliedstaaten in Jerusalem und Ramallah haben diese Forderung am 24. August 2017 in einer gemeinsamen Erklärung öffentlich unterstützt.

Bilateral sowie gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten macht die Bundesregierung ihre Ablehnung von ungerechtfertigten Abrissen palästinensischer Strukturen regelmäßig gegenüber israelischen Gesprächspartnern deutlich.

4. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)
- Wann genau hat die Bundesregierung zum ersten Mal von US-Waffenlieferungen nach Syrien über Deutschland, US-Airbase Ramstein, erfahren, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass weitere US-Militärbasen in Deutschland für US-Waffenlieferungen verwendet werden ([www.sueddeutsche.de/politik/us-waffenlieferungen-heikle-fracht-aus-ramstein-1.3663289-2](http://www.sueddeutsche.de/politik/us-waffenlieferungen-heikle-fracht-aus-ramstein-1.3663289-2))?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner  
vom 25. September 2017**

Der Bundesregierung ist die Medienberichterstattung über angebliche US-Waffenlieferungen über den US-Militärstützpunkt Ramstein nach Syrien bekannt. Ihr liegen weder hierzu noch über eine solche Nutzung anderer US-Militärstützpunkte gesicherte eigene Erkenntnisse vor.

5. Abgeordneter  
**Niema Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Veröffentlichung von Informationen zu Waffenverkäufen des US-Militärs an syrische Rebellengruppen in Höhe von Hunderten Millionen Dollar, die zwischen 2013 und April 2017 über Transportflugzeuge über Ramstein nach Syrien geflogen wurden, und inwiefern prüft sie einen möglichen Verstoß des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, da ein im Juli 2016 publizierter UN-Waffenexportbericht eine entsprechende Lieferung aus Ramstein gelistet hatte (siehe: [www.sueddeutsche.de/politik/us-waffenlieferungen-heikle-fracht-aus-ramstein-1.3663289](http://www.sueddeutsche.de/politik/us-waffenlieferungen-heikle-fracht-aus-ramstein-1.3663289))?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner  
vom 26. September 2017**

Der Bundesregierung ist die Medienberichterstattung über angebliche US-Waffenlieferungen über den US-Stützpunkt Ramstein nach Syrien bekannt. Ihr liegen hierzu keine gesicherten eigenen Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung setzt den kontinuierlichen Austausch mit ihren US-Partnern zu Fragen, die die US-Streitkräfte in Deutschland betreffen, fort.

Der im Jahr 2016 veröffentlichte serbische Jahresbericht nach Artikel 13 Absatz 3 des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT) enthält für das Kalenderjahr 2015 lediglich Angaben zu Ausfuhren nach Deutschland mit einer US-Militärbasis als Endverwender.

Die Entscheidung, ob und inwieweit im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden, obliegt den zuständigen Justizbehörden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

6. Abgeordnete Inwiefern werden die seit dem Jahr 2013 4 000  
**Veronika Bellmann** zusätzlichen Stellen bei der Bundespolizei von  
(CDU/CSU) der sogenannten Stellenbesetzungssperre erfasst?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 25. September 2017**

Für die im Bundeshaushalt 2017 für die Bundespolizei insgesamt ausgebrachten 41 607,5 Planstellen und Stellen bestehen keine Stellenbesetzungssperren. Dies gilt auch für die seit dem Haushaltsjahr 2015 für die Bundespolizei zusätzlich ausgebrachten 3 944 Planstellen und Stellen.

7. Abgeordnete Inwieweit kann die Bundesregierung bestätigen,  
**Sevim Dağdelen** dass sich nach meiner Kenntnis Hauptkommissarin  
(DIE LINKE.) Döndü Yazgan/Dede ([www.welt.de/politik/deutschland/article167166583/Deutsche-Polizistinals-tuerkische-Agentin-verdaechtigt.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article167166583/Deutsche-Polizistinals-tuerkische-Agentin-verdaechtigt.html)) am 22. Juli 2017 mit einem Angehörigen des türkischen Geheimdienstes MIT in Bremen getroffen hat – wobei dieses Treffen vom Bundesamt für Verfassungsschutz observiert worden sein soll –, und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über das Treffen (Teilnehmer/-innen, Zweck und Inhalt)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 26. September 2017**

Der Bundesregierung ist ein derartiges Treffen nicht bekannt.

8. Abgeordnete Auf welche gesetzliche Grundlage bezieht sich der  
**Saskia Esken** Präsident der Zentralen Stelle für Informations-  
(SPD) technik im Sicherheitsbereich (ZITiS), Winfried Karl, wenn er – Medienberichten zufolge ([www.sueddeutsche.de/digital/zitis-das-plant-deutschlands-oberster-codeknacker-1.3663540](http://www.sueddeutsche.de/digital/zitis-das-plant-deutschlands-oberster-codeknacker-1.3663540)) – bei seinem Auftritt im Rahmen der Konferenz Public IT-Security der ProPress Verlagsgesellschaft mbH „Behörden Spiegel“ sagt, die Aufgaben von ZITiS seien „gesetzlich festgelegt und gesetzesorientiert“ und daher werde es auch „keinen Ankauf“ von Zero-Days bzw. auf Grau- und Schwarzmärkten geben, und kann die Bundesregierung erklären, was genau unter einer „gesetzesorientierten“ Aufgabenerfüllung einer nachgeordneten Behörde des Bundesministeriums des Innern zu verstehen ist?



**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 25. September 2017**

Aufgabe der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) ist die technische Unterstützung und Beratung der Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf ihre operativen IT-Fähigkeiten. Die ZITiS hat keine Eingriffsbefugnisse. Die ZITiS ist per Erlass des Bundesministers des Innern vom 6. April 2017 (GMBI vom 20. April 2017, S. 274) in dessen Geschäftsbereich errichtet worden. Dieser Erlass ist die rechtliche Grundlage für ZITiS (siehe auch Antwort zu den Fragen 9 und 10).

Die Eingriffsbefugnisse verbleiben bei den genannten Behörden mit Sicherheitsaufgaben (Bundeskriminalamt, Bundespolizei und Bundesamt für Verfassungsschutz). Diese Behörden werden im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen tätig, insbesondere nach dem Bundeskriminalamtgesetz, dem Bundespolizeigesetz, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem Artikel 10-Gesetz und der Strafprozessordnung. Die ZITiS erbringt für diese Behörden Forschungs-, Entwicklungs- und Unterstützungs-/Beratungsleistungen. Die Behörden tragen dafür die Verantwortung, dass die durch ZITiS entwickelten Werkzeuge den gesetzlichen Regelungen entsprechend eingesetzt werden. Außerdem müssen die entwickelten Werkzeuge diesen Gesetzen auch entsprechen.

Im Übrigen ist die ZITiS wie jede andere Stelle der öffentlichen Verwaltung gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden. Darüber hinaus gelten für die ZITiS die Grundsätze des Vorbehalts und des Vorrangs des Gesetzes (Artikel 20 Absatz 3 GG).

9. Abgeordnete  
**Saskia Esken**  
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von IT-Sicherheitsexperten, dass eine gesetzliche Grundlage für die vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen von ZITiS – auch in Abgrenzung zum gesetzlich fixierten Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und insbesondere auch mit Blick auf das Auffinden und Offenhalten, möglicherweise auch Einkaufen von Sicherheitslücken auf den Grau- oder Schwarzmärkten – zwingend notwendig und aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, und wie kann die Bundesregierung sicherstellen, dass durch das gezielte Suchen und Ausnutzen von Sicherheitslücken nicht zwangsläufig jedwede digital gestützte Kommunikation „unsicher“ gemacht wird, weil diese Sicherheitslücken auch von anderen, möglicherweise kriminellen Kräften, ausgenutzt werden?

10. Abgeordnete  
**Saskia Esken**  
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung von IT-Sicherheitsexperten, dass es ein Widerspruch ist, die Betreiber von kritischen Infrastrukturen zur Meldung von Angriffen zu verpflichten und weitere Institutionen dazu zu ermuntern, damit ausgenutzte Sicherheitslücken und Angriffsvektoren geschlossen werden können, während gleichzeitig von staatlicher Seite solche Sicherheitslücken erforscht und für die Infiltration von Überwachungssoftware im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung bzw. der Onlinedurchsuchung genutzt werden sollen, ohne die Hersteller über die Existenz dieser Lücken zu informieren, und teilt die Bundesregierung daher die Einschätzung, dass das Geheim- und Offenhalten von Sicherheitslücken als Gefährdung unserer Sicherheit einzuschätzen ist, gerade auch wenn dies durch den Staat geschieht?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 25. September 2017**

Die Fragen 9 und 10 werden im Zusammenhang gemeinsam beantwortet. Der oben bezeichnete Erlass ist für die Errichtung der ZITiS eine ausreichende rechtliche Grundlage. Eines Bundesgesetzes bedurfte es für die Einrichtung von ZITiS nicht, da der Gesetzesvorbehalt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG nicht greift (sog. föderativer Organisationsvorbehalt). Die ZITiS ist in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des Bundes eingerichtet worden und ist damit nicht „bundesunmittelbare Anstalt“ im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative GG, der gerade deren Rechtsfähigkeit voraussetzt. Zudem bündelt ZITiS lediglich Aufgaben des Bundes und schmälert nicht die Zuständigkeiten der Länder.

Es greift auch weder der Gesetzesvorbehalt des Artikels 87 Absatz 1 Satz 2 GG noch ein allgemeiner Gesetzesvorbehalt wegen des besonderen Gewichts der Organisationsentscheidung (vgl. Maunz/Dürig/Herzog/Scholz-Ibler, Artikel 86 Rn. 47). Es besteht auch kein darüber hinausgehender grundrechtlich veranlasster institutioneller Gesetzesvorbehalt, da ZITiS keine außenwirksamen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und ihr insbesondere auch keine Eingriffsbefugnisse eingeräumt werden.

Dies gilt auch für die Abgrenzung zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Das BSI ist die zentrale Stelle für Fragen zur IT-Sicherheit. Als nationale Cyber-Sicherheitsbehörde ist das BSI in erster Linie für die Bundesverwaltung und für die Betreiber der Internetplattform zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) zuständig. Zusätzlich hält das BSI auch Angebote für die gesamte Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger bereit. Die ZITiS hingegen hat die Aufgabe, Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf informationstechnische Fähigkeiten zu unterstützen und zu beraten. Dazu entwickelt und erforscht ZITiS Methoden und Werkzeuge für den Einsatz in diesen Behörden.

Der Umgang mit Sicherheitslücken, Kauf, die Entwicklung und die Nutzung von Schwachstellen und Exploits durch Strafverfolgungsbehörden ist ein für die Bundesregierung relevantes Thema. Für die Bundesregierung gilt „Sicherheit durch Verschlüsselung“ und „Sicherheit trotz Verschlüsselung“. Beide Grundsätze sind in einem rechtsstaatlichen System vereinbar. Sicherheitslücken sind stets zu bewerten und auf ihr Schadenspotenzial hin zu untersuchen.

Die Bundesregierung setzt sich derzeit inhaltlich intensiv mit dieser Problematik auseinander. Die Überlegungen sollen in einen Prozess münden, bedürfen allerdings noch einer Konkretisierung.

11. Abgeordnete  
**Saskia Esken**  
(SPD)
- Befürwortet die Bundesregierung, dass das bewusste Geheim- und Offenhalten von Sicherheitslücken und Angriffsvektoren zu bekämpfen und ggf. unter Strafe zu stellen ist, und wie begründet die Bundesregierung ihre zustimmende bzw. ablehnende Position?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 25. September 2017**

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen. Die Bundesregierung setzt sich derzeit intensiv mit dieser Problematik auseinander. Die Überlegungen sollen in einem Prozess münden, sind allerdings nicht abgeschlossen und bedürfen noch einer Konkretisierung.

12. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat sich die unter anderem im Verfassungsschutzbericht 2016 geäußerte Annahme bestätigt, dass „staatliche russische Stellen“ vor der Bundestagswahl 2017 versuchten, „verstärkt Einfluss auf Parteien, Politiker und die öffentliche Meinung zu nehmen“ (bitte keine Annahmen oder Hinweise, sondern nur Belege oder Beweise aufführen), und welche attribuierten oder nicht attribuierten Cyberbedrohungen (etwa Hackerangriffe, Datendiebstähle oder Leaks) hat es im Zusammenhang mit der Bundestagswahl gegeben?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 26. September 2017**

Nach dem Cyberangriff auf das interne Netz des Deutschen Bundestages im Frühjahr 2015 wurden im August 2016 Hinweise auf eine Spear-Phishing-Angriffswelle gegen den Deutschen Bundestag und darüber hinaus auf mehrere politische Parteien auf Bundes- und Landesebene bekannt.

Bereits im Mai 2016 waren Angriffsversuche gegen das Netz der CDU festgestellt worden. Diese erfolgreichen bzw. versuchten Angriffe werden der einem russischen Nachrichtendienst zugeordneten Cyberangriffskampagne APT 28 zugerechnet. Der Versuch, politische Entscheidungsträger mit Cyberattacken durch APT 28 anzugreifen, setzte sich im

Jahr 2017 fort. So konnten im Februar 2017 gegen die CDU gerichtete Angriffsvorbereitungen erfolgreich verhindert werden. Im März 2017 erfolgte ein Cyberangriff auf das Netzwerk der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. Im April 2017 wurden Versuche von Spear-Phishing-Angriffen auf die Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. sowie die SPD-nahe Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. festgestellt. Diese Attacken wurden von den deutschen Sicherheitsbehörden als mögliche Vorbereitungshandlungen für Versuche einer Einflussnahme auf die Bundestagswahl angesehen.

Die Attribution der Angriffe bzw. Angriffsversuche erfolgt aufgrund der Analyse der Angriffe sowie der vorliegenden nachrichtendienstlichen Erkenntnisse. So konnten die Angriffe der Cyberangriffskampagne APT 28 zugeordnet werden.

13. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wurden bei Kontrollen an den deutschen EU-Binnengrenzen seit 2015 Terrorverdächtige festgenommen (bitte soweit möglich Zahlenangaben machen bzw. einzelne Vorfälle gegebenenfalls im Detail darlegen), und inwieweit ist vor diesem Hintergrund und angesichts der zusätzlichen personellen und finanziellen Kosten für solche Kontrollen ihre Aufrechterhaltung mit der Begründung einer Terrorgefahr begründbar (bitte im Detail darlegen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 22. September 2017**

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden von der Bundespolizei nicht geführt. Auskünfte über etwaige Feststellungen der Polizeien der Länder, die in dortiger Zuständigkeit getroffen werden, obliegen den jeweiligen Landesregierungen.

Die derzeitigen Grenzkontrollen an der landseitigen deutsch-österreichischen Schengenbinnengrenze erfolgen auf Grundlage und im Rahmen des „Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden“ vom 11. Mai 2017. Dieser Durchführungsbeschluss auf EU-Ebene rekurriert insbesondere darauf, dass sich nach wie vor eine erhebliche Anzahl irregulärer Migranten in Griechenland und entlang der Westbalkanroute aufhält, dass mit der Weiterreise dieser Migranten das Risiko irregulärer Sekundärbewegungen im Schengen-Raum weiterhin besteht sowie darauf, dass sich die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) noch im Aufbau befindet.

14. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)

Inwieweit wird die Bundesregierung infolge eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Wiesbaden, mit dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu verpflichtet wurde, die Überstellung von Familienangehörigen von Griechenland nach Deutschland innerhalb einer Sechs-Monatsfrist zu gewährleisten (vgl. Pressemitteilung von Pro Asyl vom 19. September 2017: „Deckelung des Familiennachzugs aus Griechenland ist rechtswidrig“), generell dafür sorgen, dass Familienangehörige in vergleichbarer Situation jetzt schnell nach Deutschland einreisen können (bitte in Auseinandersetzung mit dem Beschluss begründen, falls sie dies nicht beabsichtigt), und wie viele Personen, für die Deutschland bereits die Zustimmung zur Übernahme im Rahmen der Dublin-Verordnung erteilt hat, lebten zuletzt nach Einschätzung der Bundesregierung noch in Griechenland (Mitte August 2017 waren es etwa 4 339 Personen, vgl. Bundestagsdrucksache 18/13408, Schriftliche Frage 13; bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern und den wichtigsten Altersgruppen differenziert angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 25. September 2017**

Dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15. September 2017 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereits Rechnung getragen und die griechischen Behörden um eine fristgemäße Überstellung gebeten. Im Übrigen wird Deutschland seine Aufnahmeverpflichtungen im Rahmen der Dublin-Verordnung erfüllen und mit Griechenland gemeinsam daran arbeiten, regelmäßige Überstellungen entsprechend den Vorgaben der Dublin-Verordnung und des zugehörigen Durchführungsaktes zu gewährleisten.

Das BAMF hat vom 1. Januar bis 20. September 2017 insgesamt 4 948 Zustimmungen zur Überstellung erteilt. Davon sind bisher 322 Personen nach Deutschland überstellt worden.

Die Unterteilung nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern und nach Altersgruppen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Zustimmungen für alle HKL:</b>		4948
davon Syrien		3268
davon Afghanistan		775
davon Irak		621
davon ohne Angabe		116
davon Iran		40
<b>Altersgruppen</b>		
0 bis 5		715
6 bis 11		1084
12 bis 17		1164
18 und älter		1985

15. Abgeordnete  
**Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Was sind die konkreten Gründe dafür, dass Deutschland seine Aufnahmezusagen in Bezug auf den Emergency Relocation Mechanism (vgl.: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/press-material/docs/state\\_of\\_play\\_-\\_relocation\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/press-material/docs/state_of_play_-_relocation_en.pdf)) bis September 2017 nicht einmal zur Hälfte erfüllt hat, und in welcher Form plant die Bundesregierung, die fest zugesagten Restkontingente Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen (bitte unter Angabe des Zeitraums antworten)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 27. September 2017**

Im Rahmen von zwei EU-Ratsbeschlüssen vom September 2015 haben sich die EU-Mitgliedstaaten zur Umsiedlung („Relocation“) von insgesamt 160 000 Personen aus Italien und Griechenland bis 26. September 2017 verpflichtet. Der davon nach Deutschland umzusiedelnde Anteil umfasst rund 27 000 Personen, davon rund 10 000 Personen aus Italien und rund 17 000 aus Griechenland. Die Gesamtzahl der Personen, die für das Umsiedlungsverfahren in Frage kommen und sich für dieses registrieren ließen, liegt indes insgesamt deutlich unter den Erwartungen des Jahres 2015.

Mit Stand vom 22. September 2017 wurden laut Europäischer Kommission 29 144 Personen aus Italien und Griechenland umgesiedelt. Derzeit kommen laut Europäischer Kommission noch ca. 10 000 Personen für eine Umsiedlung in Betracht.

Bisher sind nach Deutschland 8 287 Personen umgesiedelt worden: 3 641 aus Italien und 4 646 aus Griechenland. Unter den EU-Mitgliedstaaten hat Deutschland damit bisher mit großem Abstand die meisten Personen aufgenommen.

Deutschland hat mit der Umsetzung der Verpflichtung bereits im November 2015 (aus Italien) und im Dezember 2015 (aus Griechenland) begonnen. Die monatlichen Aufnahmekontingente wurden im September 2016 bezüglich der nach Deutschland aus Italien und Griechenland umzusiedelnden Personen jeweils auf 500 (damit insgesamt 1 000) pro Monat erhöht.

Mit Blick auf die außergewöhnlichen Belastungen in Italien durch den Zustrom über die zentrale Mittelmeerroute sowie auf das Ziel zügiger Umsiedlungen hat Deutschland gegenüber Italien Anfang Juli 2017 das Angebot zur Aufnahme von drei Chartermaschinen pro Monat mit bis zu 750 Personen im Rahmen der gegebenen Zusagen ausgesprochen. Dieses Angebot wurde von Italien noch nicht voll ausgeschöpft. So ist z. B. ein für Anfang August 2017 geplanter Flug aus Italien wegen einer zu geringen Anzahl von Ersuchen seitens Italiens entfallen.

Auch Griechenland schöpft das seitens Deutschland angebotene Kontingent nicht immer aus. Derzeit warten laut EU-Kommission noch ca. 6 800 registrierte Personen auf ihre Umsiedlung, rund 4 000 Personen in Italien und rund 2 800 Personen in Griechenland. Rund 3 200 Personen in Italien und rund 2 000 in Griechenland warten noch auf die Registrierung.

Die Umverteilungsbeschlüsse des Rates vom September 2015 sind für die im Hoheitsgebiet von Italien und Griechenland bis zum 26. September 2017 ankommenden Asylantragsteller, die Staaten angehören, bei deren Staatsangehörigen der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes im Verhältnis zu allen in erster Instanz ergangenen Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz gemäß Kapitel III der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates nach den jüngsten aktualisierten vierteljährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt 75 Prozent beträgt. Für die Registrierung und Stellung von Ersuchen an aufnehmende Mitgliedstaaten sind Griechenland und Italien verantwortlich, wobei die Vorgaben der EU-Ratsbeschlüsse einzuhalten sind und dementsprechend nicht alle in Italien und Griechenland Ankommenden für eine Umsiedlung in Betracht kommen. Die EU-Kommission geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung der Beschlüsse bis zum 8. Januar 2018 fortsetzen.

Deutschland steht auch weiterhin zu seiner Verpflichtung aus den o. a. EU-Ratsbeschlüssen. Die solidarische Umsetzung dieser Beschlüsse trägt zu einer gerechten Verantwortungsteilung in der Europäischen Union bei. Deutschland setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass alle EU-Mitgliedstaaten – insbesondere diejenigen, die bislang keine oder sehr wenig Schutzsuchende aufgenommen haben – ihre Verpflichtungen zügig erfüllen, damit das Ziel der EU-Ratsbeschlüsse so rasch wie möglich erreicht werden kann.

16. Abgeordneter  
**Özcan Mutlu**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass derart umfangreiche Steuerbefreiungen, wie im Bid Dossier Template der UEFA (Vereinigung Europäischer Fußballverbände) vom 20. April 2017 gefordert, moralisch vertretbar sind, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine Abschaffung dieser umfangreichen Garantien ein ([www.uefa.org/MultimediaFiles/Download/officialDocument/uefaorg/Regulations/02/46/30/63/2463063\\_DOWNLOAD.pdf](http://www.uefa.org/MultimediaFiles/Download/officialDocument/uefaorg/Regulations/02/46/30/63/2463063_DOWNLOAD.pdf))?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 22. September 2017**

Bei den von der UEFA im Bid Dossier Template aufgeführten Garantien im Rahmen des Bewerbungsverfahrens um die Ausrichtung der Fußball Europameisterschaft 2024 handelt es sich lediglich um Textvorschläge dieser Organisation.

Wie in der Vergangenheit auch werden diese Textvorschläge der UEFA im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit durch die Ressorts und, soweit erforderlich, durch die Länder vollumfänglich geprüft. Das bedeutet, dass die tatsächlichen Garantieerklärungen inhaltlich und somit auch vom gewünschten Umfang von den Textvorschlägen der UEFA abweichen können und auch regelmäßig abweichen. Dies gilt auch für Garantieerklärungen für den Steuerbereich. Da die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind, kann auch noch keine Aussage zum tatsächlichen Umfang der beabsichtigten Garantieerklärung abgegeben werden.

Veranstaltern von sportlichen Großereignissen (wie im vorliegenden Fall die UEFA als Veranstalter der Fußball Europameisterschaft) steht es frei, Garantieerklärungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von den potentiellen Ausrichtern und den staatlichen Stellen zu erbitten; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Hierbei hat es sich in der Vergangenheit gezeigt, dass deutsche Sportverbände auch mit Garantien, die nicht vollständig den Wünschen der Veranstalter entsprachen, den Zuschlag zur Ausrichtung der Sportveranstaltung erhalten haben.

Insofern erscheint es auch nicht zwingend erforderlich, auf europäischer Ebene grundsätzlich auf die Abschaffung dieser umfangreichen Garantien hinzuwirken.



17. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Maßnahmen soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Kooperation zwischen der Polizeiorganisation Interpol und dem Counter-Terrorism Committee Executive Directorate (CTED) der Vereinten Nationen im Bereich der Terrorismusbekämpfung intensiviert werden, wie es in einem Abkommen von Interpol-Generalsekretär Jürgen Stock und dem CTED-Direktor Jean-Paul Laborde beschlossen wurde und wozu bekannt ist, dass untereinander Wissen weitergegeben und Ressourcen gebündelt werden sollen sowie ein Anti-Terrorismus-Aktionsplan zur Grenzsicherung erarbeitet wird (Pressemitteilung des CTED vom 21. Juli 2017, „INTERPOL and United Nations CTED enhance cooperation through formal agreement“), und inwiefern sollte sich diese erweiterte Kooperation aus Sicht der Bundesregierung auch auf die Verarbeitung von Informationen aus militärischen Quellen beziehen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 26. September 2017**

Das Kooperationsabkommen zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation Interpol (IKPO-Interpol) und dem Counter-Terrorism Committee Executive Directorate (CTED) sieht ergänzend zu den in der Frage beschriebenen Kooperationsfeldern (Wissensvermittlung, Ressourcenbündelung, Erstellen eines Aktionsplans) insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Bestimmen von Projekten zur Förderung und Anwendung der weltweiten Terrorismusbekämpfungsstrategie der IKPO-Interpol,
- Identifizierung von Synergien bei bereits bestehenden sowie geplanten Initiativen der beiden Organisationen,
- Führen eines Dialogs mit anderen internationalen und regionalen Organisationen und ggf. dem privaten Sektor im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus,
- gegenseitige Unterstützung bei entsprechenden Veranstaltungen und Seminaren,
- gemeinsame Beschreibung und Implementierung von Projekten,
- Nutzung der Produkte und Services der IKPO-Interpol zur Unterstützung bei der Umsetzung von Resolutionen des Weltsicherheitsrates, z. B. Resolution Nr. 2322 [2016] zur Stärkung der internationalen Kooperation zur Bekämpfung des Terrorismus.

Ein Bezug zur Verarbeitung von Informationen aus militärischen Quellen ist aus dem Abkommen nicht ersichtlich. Das Abkommen schließt einen Austausch von personenbezogenen Daten und von als vertraulich eingestuften Informationen ausdrücklich aus.

18. Abgeordneter  
**Dr. Konstantin von Notz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, z. B. aufgrund der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes, über die Ermittlungen und in diesem Zuge stattgefundenen Razzien durch Ermittlungsbehörden mehrerer Bundesländer gegen eine mutmaßlich international operierende Bande von Umsatzsteuerbetrügereien, die mutmaßlich den islamistischen Terrorismus finanzieren wollten, und welchen ausländischen oder inländischen Terrororganisationen flossen die Erträge des mutmaßlichen Umsatzsteuerbetruges nach Kenntnis der Bundesregierung konkret zu bzw. sollten diesen zufließen ([www.sueddeutsche.de/news/panorama/terrorismus---duesseldorf-finanzermittler-terror-durch-steuer-betrug-finanziert-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-170915-99-68878](http://www.sueddeutsche.de/news/panorama/terrorismus---duesseldorf-finanzermittler-terror-durch-steuer-betrug-finanziert-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-170915-99-68878))?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 27. September 2017**

Der Bundesregierung liegen in Bezug auf die erwähnten Ermittlungsverfahren der Länder keine Erkenntnisse vor, die die Terrorismusfinanzierung durch Umsatzsteuerbetrug bestätigen.

19. Abgeordnete  
**Erika Steinbach**  
(fraktionslos)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Bedarf an Wohnraum für den erwarteten Familiennachzug im Jahr 2018 ein, und von welcher Personenanzahl wird dabei ausgegangen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 25. September 2017**

Das Auswärtige Amt geht für das Jahr 2017 von zu erteilenden Visa zum Zwecke der Familienzusammenführung in einer Größenordnung von ca. 120 000 aus. Unter der Annahme unveränderter Bedingungen kann im Jahr 2018 nochmals von ca. 120 000 bis 130 000 erteilten Visa an Familienangehörige ausgegangen werden. In diesen Zahlen, bei denen es sich um ungefähre Schätzungen handelt, sind sämtliche Visa für den Familiennachzug weltweit enthalten, also auch der Nachzug zu Deutschen und z. B. Hochqualifizierten. Auf dieser Basis ist eine seriöse Schätzung des Wohnraumbedarfs nicht möglich.

20. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Wer nahm nach Kenntnis der Bundesregierung an einem Treffen teil, das nach meiner Kenntnis am 18. September 2017 bei der Polizeiagentur Europol stattfand und Möglichkeiten erörterte, wie Strafverfolgungsbehörden im Bedarfsfall Zugang zu verschlüsselten Telekommunikationsinhalten gewährt werden könnte (bitte die teilnehmenden Firmen und Behörden benennen), und welche Lösungen für das Brechen, Nutzlosmachen oder Umgehen von Verschlüsselung wurden dort behandelt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 25. September 2017**

Der Bundesregierung ist ein Treffen am 18. September 2017 bei der Polizeiagentur Europol, bei dem Möglichkeiten erörtert wurden, wie Strafverfolgungsbehörden im Bedarfsfall Zugang zu verschlüsselten Telekommunikationsinhalten gewährt werden könnte, nicht bekannt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

21. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Hat sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Patrouillenbooten nach Saudi-Arabien um eine Zusicherung der saudischen Regierung bemüht, dass diese Boote nicht im aktuellen Krieg in Jemen eingesetzt werden, und falls ja, in welcher Form hat sie diese Zusicherung gegebenenfalls erhalten (bitte unter der Angabe, wann die Bundesregierung an die saudische Regierung erstmals diesbezüglich herangetreten ist)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 26. September 2017**

Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 5 der Abgeordneten Christine Buchholz auf Bundestagsdrucksache 18/13408 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 7. Juni 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/12676 verwiesen. Im Übrigen folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts. Die Bundesregierung ist aus Gründen des Staatswohls nicht verpflichtet, Fragen zu etwaigen Absprachen mit Empfängerstaaten offenzulegen (BVerfGE 137, 185 [271 Rn. 225ff]). Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weitergehenden Ausführungen ab.

22. Abgeordnete

**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „qualitative Beschäftigungssicherung“, der in den Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis für die Übernahme von Kaiser’s Tengelman durch EDEKA und nach meinen Informationen auch im hiernach ausverhandelten Tarifvertrag für Nordrhein explizit genannt ist (bitte so konkret wie möglich beschreiben was darunter fällt, insbesondere, ob es sich hierbei lediglich um den Erhalt von Berufsbezeichnungen handelt, oder auch um Tätigkeitsfelder und Erfahrungen der Mitarbeiter, die per Zwischenzeugnis belegt sind) angesichts der Tatsache, dass mir Informationen vorliegen, wonach Mitarbeiter der Verwaltungszentrale von EDEKA (ehemals Kaiser’s Tengelman) in Nordrhein nun Tätigkeiten ausüben müssen, die weit unter ihren Qualifikationen und Erfahrungen liegen, und inwiefern geht die Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung ver.di aktuellen Verstößen gegen die Bedingung der „qualifizierten Beschäftigungssicherung“ nach?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 27. September 2017**

Ziel der Ministererlaubnis ist die quantitative und qualitative Beschäftigungssicherung in Bezug auf die Stichtagsarbeitsverhältnisse. In den Nebenbestimmungen wurden Mindeststandards für die abzuschließenden Tarifverträge festgelegt, die u. a. eine Fortgeltung der Tarifverträge des Einzelhandels sowie eine qualitative Beschäftigungssicherung umfassen. Diese Mindeststandards sind durch die Tarifverträge zu konkretisieren. Insbesondere die Wahrung der Spielräume der Tarifparteien im Interesse angemessener Entscheidungen, der Respekt vor der Tarifautonomie sowie die Vermeidung einer dauerhaften Verhaltenskontrolle sprachen dagegen, den Tarifpartnern engere Detailvorgaben in der Ministererlaubnis zu machen. Gerade bei wirtschaftlichen Sachverhalten ist die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in besonderem Maße erforderlich und anerkannt.

Beschwerden wegen Verstößen gegen tarifvertraglich festgelegte Regelungen zur qualitativen Beschäftigungssicherung sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht bekannt.

23. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung des Beschäftigungsvolumens vom 31. Dezember 2015, die in den Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis definiert wurde, für die Verwaltungszentrale von EDEKA (ehemals Kaiser's Tengelmann) in Nordrhein als einzelne Einheit, oder gilt diese Bedingung auch als erfüllt, wenn Mitarbeiter in der Verwaltungszentrale in Nordrhein kündigen, weil sie nun Tätigkeiten ausüben müssen, die weit unter ihren Qualifikationen und Erfahrungen liegen, dafür aber die gleiche Anzahl neuer Mitarbeiter an anderen EDEKA-Standorten in Deutschland eingestellt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 27. September 2017**

In den Nebenbestimmungen ist explizit festgelegt, dass Ausgangspunkt für die Beschäftigungssicherung bei Kaiser's Tengelmann als Gesamtunternehmen der Personalbestand zum 31. Dezember 2015 ist. Die weiteren Details zur Sicherung des Personalbestands sind in den Tarifverträgen geregelt. Diese sichern das Gesamtbeschäftigungsvolumen bis zum Ende der Laufzeit des Moratoriums ab. Dadurch besteht eine Auffüllverpflichtung bei natürlicher Fluktuation. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ministererlaubnis ab Rn. 214 ff. zum Gemeinwohlgrund „Beschäftigungssicherung“ verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

24. Abgeordnete  
**Veronika Bellmann**  
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen werden nach mir vorliegenden Informationen im Landkreis Mittelsachsen den Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen die Mehrkosten für Rezepte erlassen bzw. dürfen von ihnen die Mehrkosten nicht erhoben werden, aber vergleichbare Leistungsempfänger (Arbeitslosengeld II) müssen die Mehrkosten auf Rezepte entrichten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 2. Oktober 2017**

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden während der ersten 15 Monate des Aufenthalts im Bundesgebiet nur eingeschränkte Gesundheitsleistungen nach den geltenden §§ 4, 6 AsylbLG erbracht. Diese Leistungen decken im Regelfall die Akut- und Schmerzversorgung ab. Diese Gesundheitsleistungen werden ohne Zahlungen oder Eigenbeteiligungen erbracht.

Nach Ablauf der Wartefrist von 15 Monaten erhalten Leistungsberechtigte regelmäßig Gesundheitsleistungen entsprechend dem Sozialhilferecht (sog. Analogleistungen). Sie werden dabei den gesetzlich Krankenversicherten leistungsrechtlich gleichgestellt, sind jedoch keine Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtling) oder subsidiär Schutzberechtigter sind die betreffenden Personen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt (SGB II oder XII).

Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einbezogen, sodass die Vorgaben des SGB V gelten. Alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung haben sich grundsätzlich an den Kosten bestimmter Leistungen durch einen Eigenanteil zu beteiligen. Die Belastungsgrenze beträgt grundsätzlich 2 Prozent der zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Hiervon gibt es Ausnahmen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder XII. Bei diesen wird für die Ermittlung der Belastungsgrenze lediglich der Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 berücksichtigt (§ 62 Absatz 2 SGB V).

25. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte in der Gebäudereinigung erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung 2006 und 2016 absolut und prozentual einen Niedriglohn (bitte gesamt angeben sowie nach Geschlecht aufschlüsseln), und in welcher Gesamthöhe erhielten Beschäftigte in der Gebäudereinigung 2006 und 2016 Aufstockerleistungen nach dem SGB II (bitte gesamt angeben sowie nach Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. September 2017**

Soweit die Bundesregierung über Daten zum Niedriglohnbereich, auch differenziert nach Wirtschaftszweigen, verfügt, wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“, Bundestagsdrucksache 18/10582, verwiesen. Durch die Ausweitung der Verdienststrukturerhebung auf die Landwirtschaft und die Einbeziehung von Kleinbetrieben (unter zehn Beschäftigte) sind die dort für das letzte Erhebungsjahr 2014 auch für die Wirtschaftsklasse „Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln“ ausgewiesenen Niedriglohnquoten mit den Ergebnissen der Vorerhebungen allerdings nicht mehr vergleichbar.

In der Grundsicherungsstatistik werden Geldleistungen für erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher nach dem Bedarfsgemeinschaftskonzept ausgewertet. Dabei werden die Zahlungsansprüche für alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft herangezogen, in der mindestens ein erwerbsfähiges Mitglied einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Für sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte Arbeitslosengeld-II-Bezieher kann auch der Wirtschaftszweig festgestellt werden. Angaben können für die Wirtschaftsklasse „Reinigung von Gebäuden, Straßen

und Verkehrsmitteln“ gemacht werden. Weil in einer Bedarfsgemeinschaft mehrere Personen in unterschiedlichen Beschäftigungsformen erwerbstätig sein können, kann es bei der Differenzierung nach Beschäftigungsformen zu Doppelzählungen kommen. Die Statistik zu beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Beziehern liegt ab dem Jahr 2007 vor, eine Unterscheidung der Beschäftigten nach Männern und Frauen ist für die Auswertung der Zahlungsansprüche nicht vorgesehen.

Im Jahr 2016 bezogen jahresdurchschnittlich 57 700 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig und 43 500 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem geringfügig Beschäftigten in der Wirtschaftsklasse „Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln“ Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die gesamten Zahlungsansprüche dieser Bedarfsgemeinschaften beliefen sich im Jahr 2016 für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Reinigungsbranche auf rund 530 Mio. Euro und für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem geringfügig Beschäftigten in dieser Branche auf rund 505 Mio. Euro. Rückschlüsse auf die Höhe der Stundenlöhne und den Anteil von Niedriglöhnen lassen sich aus der Summe der Zahlungsansprüche nicht herleiten, da keine Informationen über die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften, die Anzahl der Beschäftigten und deren Arbeitszeit vorliegen.

Im Vergleich dazu errechneten sich im Jahr 2007 für 43 700 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Reinigungsbranche Zahlungsansprüche in Höhe von 346 Mio. Euro und für 46 000 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem geringfügig Beschäftigten in dieser Branche in Höhe von rund 493 Mio. Euro. Die deutlich höhere Summe der Zahlungsansprüche in 2016 gegenüber 2007 für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Reinigungsbranche erklärt sich neben der Anpassung der Regelbedarfsstufen in diesem Zeitraum vor allem mit einem Anstieg der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, in der die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Teilzeit ausgeübt wurde (2016: 51 600, 2007: 30 500).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

26. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte sind nach Kenntnis der Bundesregierung in CETA (Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada) vorgesehen, um zu verhindern, dass ungekennzeichnete, gentechnisch veränderte Produkte aus Kanada, die in Europa verboten sind (beispielsweise im aktuellen Fall von genetisch verändertem kanadischen Lachs, FAZ, 14. August 2017 „Transgener Lachs im Handel“), auf den EU-Markt gelangen, und welche labortechnischen Möglichkeiten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, um den genetisch veränderten Lachs eindeutig als solchen zu identifizieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 22. September 2017**

Lebensmittel und Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt werden, müssen gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Europa zugelassen und gekennzeichnet werden, wenn sie in der EU auf den Markt gebracht werden sollen. Gentechnisch veränderte Produkte, wie pflanzliche oder tierische Lebensmittel einschließlich gentechnisch veränderter Lachs aus Kanada, müssen diese Bedingungen in vollem Umfang erfüllen, selbst wenn sie in Kanada nach ihrer Zulassung dort nicht kennzeichnungspflichtig sind.

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) ändert diese bestehenden europarechtlichen Regelungen zur Zulassung und Kennzeichnung von GMO nicht.

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sind gemäß § 4 Absatz 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) die Landesbehörden, mit Blick auf die Einfuhr auch in Zusammenarbeit mit dem Zoll (§ 5 EGGenTDurchfG). Sie verfügen über entsprechend ausgestattete Laboratorien und technische Einrichtungen, um gentechnisch Veränderungen mit Hilfe von molekularbiologischen Verfahren nachweisen und identifizieren zu können.



27. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Führt nach Einschätzung der Bundesregierung die vorliegende Stoffstrombilanzverordnung (Kabinettsbeschluss) dazu, dass das laufende Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland (aufgrund des Verstoßes gegen die EU-Nitratrichtlinie) eingestellt wird, und inwiefern liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die Bewertung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Stoffstrombilanzverordnungsvorschlags vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser  
vom 22. September 2017**

Das Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie richtet sich gegen die Düngeverordnung aus dem Jahr 2006, die durch die im Juni 2017 novellierte Düngeverordnung abgelöst wurde.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über eine Bewertung des Entwurfes der Stoffstrombilanzverordnung durch die Europäische Kommission vor.

28. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bezüglich der in Argentinien geplanten Ausweitung der Lebensmittelbehandlungsmethode „Bestrahlung“ von u. a. tierischen Erzeugnissen, Früchten und Gemüse zu Konservierungszwecken vor dem Hintergrund der fortschreitenden Verhandlungen über ein EU-Mercosur-Freihandelsabkommen, und liegen der Bundesregierung Kenntnisse über den Umfang an aus den Mercosur-Staaten eingeführten und beanstandeten Lebensmitteln vor, die vorher bestrahlt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser  
vom 22. September 2017**

Das Freihandelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit dem südamerikanischen Staatenbund Mercosur wird derzeit noch verhandelt. Auch Waren, die im Rahmen von Freihandelsabkommen importiert werden, müssen den Standards der EU für Lebensmittel in vollem Umfang entsprechen müssen.

Die Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen ist innerhalb der EU einheitlich geregelt. Danach dürfen gemeinschaftsweit nur getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze unter bestimmten Voraussetzungen mit ionisierenden Strahlen behandelt werden. Dies gilt auch für importierte Erzeugnisse. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wurden durch die Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittelbestrahlungsverordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Europäische Kommission hat im November 2016 den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile für das Jahr 2015 vorgelegt (Ratsdokument 15003/16). Dieser Bericht enthält einen Abschnitt über die Ergebnisse der Kontrollen auf der Stufe des Inverkehrbringens, der auf Daten aus den Mitgliedstaaten beruht. Die Kommission schließt aus den Daten, dass die Kontrollen eine fast vollständige Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften ergaben. Spezifische Angaben über den Umfang an aus den Mercosur-Staaten eingeführten und beanstandeten Lebensmitteln, die vorher bestrahlt wurden, enthält der Bericht nicht. Einschlägige Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

29. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Verhandlungsstand des EU-Mercosur-Freihandelsabkommens bezüglich der Marktöffnung für landwirtschaftliche Produkte, und bei welchen eingeführten Lebensmitteln aus Argentinien und Brasilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwei Jahren zugelassene Rückstandshöchstmengen von Pestiziden überschritten (bitte Angaben für Sojaschrot, Birnen, Trauben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser  
vom 26. September 2017**

Das Freihandelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit dem südamerikanischen Staatenbund Mercosur wird derzeit noch verhandelt. Zum Stand der Verhandlungen bezüglich der Marktöffnung für landwirtschaftliche Produkte liegen keine konkreten Informationen vor.

Bezüglich der Überschreitung von Rückstandshöchstmengen wurden die Daten aus dem Zeitraum 1. Januar 2015 bis 19. September 2017, die von den Untersuchungsämtern der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Länder an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemeldet wurden, ausgewertet. Danach liegen keine Höchstgehaltsüberschreitungen von Pflanzenschutzmitteln bei den untersuchten Birnen und Trauben aus Argentinien und Brasilien vor. Zu Sojaerzeugnissen (ausgenommen Sojaöl und Sojasauce) aus Argentinien und Brasilien liegen aus dem o. g. Zeitraum keine Untersuchungsdaten zu Pflanzenschutzmittelrückständen vor.

30. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Berichten ([www.theguardian.com/environment/2017/sep/15/eu-report-on-weedkiller-safety-copied-text-from-monsanto-study](http://www.theguardian.com/environment/2017/sep/15/eu-report-on-weedkiller-safety-copied-text-from-monsanto-study)) über auffällige textliche Übereinstimmungen zwischen dem Bericht des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zur Bewertung des Totalherbizids Glyphosat und des Zulassungsantrags von Monsanto?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser  
vom 25. September 2017**

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat am 15. September 2017 und am 20. September 2017 detailliert zu den in Rede stehenden Medienberichten Stellung genommen ([www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/34/glyphosatsbewertung\\_bfr\\_weist\\_plagiatsvorwuerfe\\_zurueck-201885.html](http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/34/glyphosatsbewertung_bfr_weist_plagiatsvorwuerfe_zurueck-201885.html); [www.bfr.bund.de/cm/343/glyphosat-bfr-hat-original-studiender-antragsteller-detailliert-geprueft-und-bewertet.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/343/glyphosat-bfr-hat-original-studiender-antragsteller-detailliert-geprueft-und-bewertet.pdf)).

Für weitere Schlussfolgerungen besteht seitens der Bundesregierung kein Anlass.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Verteidigung**

31. Abgeordnete  
**Inge Höger**  
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über Planungen (Umfang, Struktur, Fähigkeiten etc.) hinsichtlich des Aufbaus eines Gefechtsstandes in Hardheim für das NATO Special Operation Component Command (SOCC), dessen deutscher Anteil nach Angaben der „Rhein-Neckar-Zeitung“ „direkt der geheimnisumwitterten Spezialeinheit Kommando Spezialkräfte mit Sitz in Calw unterstellt sein“ soll ([www.rnz.de/nachrichten/buchen\\_artikel\\_Buchen-Carl-Schurz-Kaserne-Hardheim-Am-1-Oktober-kehren-die-Soldaten-zurueck-arid-267065.html](http://www.rnz.de/nachrichten/buchen_artikel_Buchen-Carl-Schurz-Kaserne-Hardheim-Am-1-Oktober-kehren-die-Soldaten-zurueck-arid-267065.html)), und wie viele Soldatinnen und Soldaten sollen in der zuvor bereits aufgegebenen Carl-Schurz-Kaserne in Hardheim stationiert werden (bitte nach Staaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 21. September 2017**

Im Zuge der Realisierung der Trendwende Personal und zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen wird in der Carl-Schurz-Kaserne in Hardheim eine Stabs- und Führungsunterstützungskompanie neu aufgestellt. Die Notwendigkeit der zeitnahen Aufstellung dieser Einheit

erforderte eine Unterbringung in einer grundsätzlich geeigneten und sofort verfügbaren Liegenschaft mit entsprechenden Standortanlagen für die Ausbildung.

Bei der aufzustellenden Kompanie handelt es sich um eine Einheit, die die wesentlichen Elemente für den Betrieb einer multinationalen Führungseinrichtung für die Führung von Spezialkräften im Einsatz bereitstellen soll. Es geht dabei insbesondere um die Unterbringung des Gefechtsstandes sowie die Ausstattung mit IT und Fernmeldetechnik. Sie ist dem Kommando Spezialkräfte unterstellt.

Die Aufstellung soll von Oktober dieses Jahres an beginnen. Die Personalauswahl für die neue Kompanie, die nach derzeitiger Planung aus 175 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bestehen wird, ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten anderer Nationen in Hardheim ist nicht vorgesehen.

32. Abgeordneter  
**Dr. Tobias Lindner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern fanden in den letzten vier Jahren Aus- und Weiterbildungsflüge der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) statt, bei denen nicht anforderungsberechtigtes Personal der Bundeswehr an Bord war (bitte nach Datum, Flugstrecke, jenseits der Besatzung mitfliegendem Personal und Begründung für deren Mitflug aufschlüsseln), und welche Notwendigkeit gab es für die jeweiligen Aus- und Weiterbildungsflüge vor dem Hintergrund der Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse der jeweiligen Besatzung, im Besonderen bei Flügen zu Destinationen im Ausland?
33. Abgeordneter  
**Dr. Tobias Lindner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Dienstposten und Personen sind mit der Planung, Genehmigung und der Dienstaufsicht über die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsflügen der Flugbereitschaft betraut, und inwiefern prüft das Bundesministerium der Verteidigung etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber diesen oder weiteren Personen im Zusammenhang mit der scheinbar bestehenden Praxis Aus- und Weiterbildungsflüge der Flugbereitschaft auch so zu planen, dass Flugstrecken auf Wunsch von nicht anforderungsberechtigten Personen durchgeführt werden (vgl. Berliner Morgenpost vom 15. September 2017)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 22. September 2017**

Die Schriftlichen Fragen 32 und 33 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft werden vorrangig im Auftrag der Bundesregierung gemäß einer ressortgemeinsamen Richtlinie genutzt. Zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs werden die Luftfahrzeuge nachrangig auch zu Aus- und Weiterbildungszwecken der Luftfahrzeugbesatzungen gemäß den Regelungen des Bundesministeriums der Verteidigung und der Luftwaffe eingesetzt.

Im Rahmen des Aus- und Weiterbildungsflugbetriebs ist der Mitflug von Bundeswehrangehörigen auf Luftfahrzeugen der Bundeswehr zulässig. Die anzuwendenden Bestimmungen sind in einer Zentralen Dienstvorschrift festgelegt.

Der Aus- und Weiterbildungsflugbetrieb soll die fliegenden Besatzungen ständig auf einem hohen fliegerischen Niveau halten und deckt somit ein breites Anforderungsspektrum ab. Hierzu zählen neben Anflügen auf nationale und internationale Zielflughäfen auch anspruchsvolle Streckenführungen und ständig wechselnde Flugprofile.

Wenn ohnehin verkehrende Luftfahrzeuge der Bundeswehr so eingesetzt werden, dass sowohl der notwendige Aus- und Weiterbildungszweck erreicht als auch eine eventuell eintretende Ersparnis von Haushaltsmitteln durch die Vermeidung von Reisekosten der Mitfliegenden erzielt werden kann, wird dem Gebot wirtschaftlichen Handelns in besonderer Weise Rechnung getragen.

In dem in der Schriftlichen Frage 33 angeführten Zeitungsartikel werden 22 Fälle einer solchen Synchronisation von Dienstreisen und Trainingsflügen erwähnt. Im gleichen Betrachtungszeitraum wurden insgesamt über 880 Trainings- und Ausbildungsflüge durchgeführt.

Die Dienstaufsicht über die Flugbereitschaft des BMVg obliegt dem Inspekteur der Luftwaffe. Im Rahmen der Ausübung seiner Verantwortung wird er dabei durch das Kommando Luftwaffe sowie die jeweiligen Zwischenvorgesetzten im Luftwaffentruppenkommando unterstützt.

Aus- und Weiterbildungsflüge der Flugbereitschaft gehören grundsätzlich zum täglichen Routineflugbetrieb der Bundeswehr. Hinweise auf eine unberechtigte Inanspruchnahme von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft im Hinblick auf die o. a. Mitflüge sind nicht ersichtlich, und mithin eröffnen sich keine Schadensersatzansprüche.

34. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Wann im Jahr 2016 haben sich die „Überlegungen zur Realisierung der Skalierbarkeit“ der für die Kampfdrohne „G-Heron TP“ favorisierten Bewaffnung geändert, was das Bundesministerium der Verteidigung nur mit „im Verlauf der weiteren Planungen“ angibt (Schriftliche Frage 35 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/13617; bitte den Monat oder wenigstens das Quartal angeben, in dem diese Entscheidung verbindlich getroffen wurde), und inwiefern hält die Bundesregierung, wie vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vorgetragen, daran fest, dass die Bewaffnung mit einem weltweit einmaligen Typ skalierbarer Raketen „aus sachlich

nachvollziehbaren Gründen von Anfang an“ favorisiert wurde (<http://gleft.de/1Tj>; bitte erläutern auf welches Stadium im Beschaffungsprozess sich die Angabe „von Anfang an“ bezieht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel  
vom 20. September 2017**

Bereits im Jahr 2013 wurde eine Untersuchung zu marktverfügbaren bewaffnungsfähigen Systemen durchgeführt. Im Nachgang zu dieser Untersuchung wurden regierungsseitige Gespräche mit Israel geführt.

In der Vergabeentscheidung im Jahr 2016 wurde die mögliche Art der Bewaffnung des G-Heron TP als Alleinstellungsmerkmal herausgestellt. Diese Bewertung wurde durch das Oberlandesgericht auch für den Stand 2017 bestätigt. An dieser Entscheidung wird festgehalten. Die Vergabeartentscheidung wurde im Juni 2016 getroffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

35. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher Qualifikationen und Erfahrungen mit vergleichbaren Stiftungen – jenseits steuerrechtlicher Fragen – wurde die Kanzlei Flick Gocke Schaumburg bzw. dort Prof. Dr. Stephan Schauhoff mit der Erstellung einer Studie zur Begutachtung der Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen beauftragt, und welche Ziele wurden dem Auftragnehmer für die Umgestaltung der Stiftungsstruktur genannt (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 56 und 57 auf Bundestagsdrucksache 18/13656)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 29. September 2017**

Die Sozietät Flick Gocke Schaumburg nimmt seit vielen Jahren eine Spitzenstellung in der Beratung von Stiftungen ein. Dazu gehört auch die Beratung in Fragen der Binnenorganisation von Stiftungen. Die Beratungsschwerpunkte von Prof. Dr. Stephan Schauhoff liegen u. a. in der rechtlichen Beratung von Non-Profit-Organisationen wie Stiftungen, Vereinen, gemeinnützigen Konzernen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Seit 2004 war er mehrfach Sachverständiger des Deutschen Bundestages zu Reformen des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts. Prof. Dr. Stephan Schauhoff ist Mitglied des Vorstands des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und Sachverständiger bei der anstehenden Reform des Stiftungsrechts.

Gemäß der Leistungsbeschreibung zur Vergabe des Auftrags wurden folgende Ziele genannt „Ziel der Untersuchung ist es, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und Abläufe die Organisation und Struktur der Stiftung und ihrer Organe (Stiftungsrat und Stiftungsvorstand), deren Kompetenzbereiche sowie das Verhältnis der Organe, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und Geschäftsstelle zueinander sowie zwischen Stiftung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu evaluieren. Es sind Vorschläge für eine mögliche Weiterentwicklung der Organkompetenzen und der Beziehungen – mit dem Ziel einer möglichst effizienten Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags der Stiftung – zu erarbeiten. Entsprechende Strukturprobleme sind aufzuzeigen und mögliche Strukturmodelle sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) auszugestalten. Daraus folgende etwaige normative Änderungen sind darzustellen.“

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

36. Abgeordnete  
**Katja Dörner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen und Ergebnisse wurden aus den Treffen mit der Kassenärztlichen Vereinigung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und den Kammern am 29. August 2017 und dem Treffen mit dem Bund-Länder-Beratergremium am 5. September 2017 zum Psychotherapeutengesetz gezogen, und wie sieht der weitere Zeitplan zur Erstellung eines Referentenentwurfs aus?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. September 2017**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die im letzten Jahr veröffentlichten Eckpunkte zur Reform des Psychotherapeutengesetzes gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder im Bund-Länder-Begleitgremium Psychotherapeutengesetz zu einem vorläufigen Arbeitsentwurf weiterentwickelt. Es hat diesen im Juli 2017 den Fachkreisen zugänglich gemacht, um eine Grundlage für die notwendige Diskussion und Entwicklung erforderlicher sozialversicherungsrechtlicher Begleitregelungen zu schaffen.

Auf der Grundlage des berufsrechtlichen Teils des Arbeitsentwurfs wurden am 29. August 2017 erste Gespräche mit den in der Frage genannten Beteiligten geführt, um mit ihnen die aus Sicht des BMG für das Sozialversicherungsrecht maßgeblichen Punkte zu erörtern.

Neben den für das Sozialversicherungsrecht maßgeblichen Punkten besteht weiterhin Erörterungsbedarf hinsichtlich des berufsrechtlichen Teils der geplanten Reform.

Das BMG wird die Beratungen mit dem Bund-Länder-Begleitgremium weiterhin intensiv fortsetzen und ist parallel mit der Entwicklung der sozialversicherungsrechtlichen Folgeregelungen befasst, damit ein alle Regelungskomplexe umfassender Referentenentwurf vorgelegt werden kann.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

37. Abgeordneter  
**Herbert Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Welche Gespräche wurden seit Dezember 2017 zwischen Vertretern des Bundes und Vertretern der Vereinigten Arabischen Emirate hinsichtlich einer Genehmigung der Codesharing-Vereinbarung zwischen der Deutschen Lufthansa AG und Etihad Airways ([www.aerotelegraph.com/codeshare-lufthansa-und-etihad-arbeiten-zusammen](http://www.aerotelegraph.com/codeshare-lufthansa-und-etihad-arbeiten-zusammen)) geführt (bitte unter Angabe des jeweiligen Datums aufführen), und wann wurde gegebenenfalls eine behördliche Zustimmung zu dieser Vereinbarung (inklusive des Fluglinienplanes) förmlich erteilt (bitte begründen)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 21. September 2017**

Es fanden keine entsprechenden Gespräche statt.

Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen erteilte das Luftfahrt-Bundesamt erstmals am 13. Januar 2017 an die Deutsche Lufthansa AG sowie am 24. Januar 2017 an Etihad Airways.

38. Abgeordnete  
**Veronika Bellmann**  
(CDU/CSU)
- Welcher Anlass hat die Bundesregierung dazu bewogen, im Zuge von Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO zu den §§ 29 und 46 StVO) nach mir vorliegenden Informationen der ersatzlosen Streichung der Regelbearbeitungsdauer der Genehmigungsbehörden zur Durchführung von Großraum- und Schwerlasttransporten von 14 Tagen den gesetzgeberischen Weg zu ebnen, und zu welchem Zeitpunkt ist eine Evaluierung dieser, möglicherweise für die Logistikbranche mit zunehmenden praxisrelevanten Einschränkungen termingerechter Lieferungen, verbundenen Modifizierung vorgesehen?



**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär  
vom 22. Oktober 2017**

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 29 und 46 der Straßenverkehrs-Ordnung mit dem Ziel einer Entbürokratisierung und Verfahrenserleichterung novelliert. Dazu wurde auch die Bearbeitungsdauer von zwei Wochen für die Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung gelöscht, bei der es sich allerdings nicht um eine Regelbearbeitungsdauer, sondern eine Mindestbearbeitungsdauer handelte, die allein der ehemaligen lang andauernden postalischen Abwicklung des Verfahrens geschuldet war. Die tatsächliche Dauer der Verfahren konnte je nach Einzelfall (Prüferfordernisse, Güte des Antrags etc.) sogar noch weit darüber liegen. Angesichts der heute üblichen Abwicklung des Verfahrens auf dem elektronischen Weg sind solch lange Mindestbearbeitungsdauern obsolet.

Die Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach den §§ 29 und 46 der Straßenverkehrs-Ordnung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

39. Abgeordnete  
**Eva  
Bulling-Schröter**  
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, weshalb der ICE auf der neuen Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin–München nicht in Ingolstadt hält (siehe: [www.berliner-zeitung.de/berlin/verkehr/neue-ice-strecke-im-test-in-vier-stunden-von-berlin-nach-muenchen-27807546](http://www.berliner-zeitung.de/berlin/verkehr/neue-ice-strecke-im-test-in-vier-stunden-von-berlin-nach-muenchen-27807546)), und ist ihr zudem bekannt, wer an der Entscheidung für und gegen bestimmte Haltepunkte beteiligt war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 29. September 2017**

Die Entscheidung über die Einrichtung von ICE-Verbindungen und deren Halte liegt in der Verantwortung der DB Fernverkehr AG. Der Bund ist an der Angebotsgestaltung der Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht beteiligt, da diese eigenwirtschaftlich im Wettbewerbsmarkt agieren.

40. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung mit Etihad Airways keine Gespräche darüber geführt, inwiefern weitere Finanzierungszusagen für Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG möglich gewesen wären, und was genau wurde in den Gesprächen, die die Bundesregierung in der Sache Air Berlin mit der Deutschen Lufthansa AG geführt hat, hinsichtlich einer möglichen Schuldenübernahme bzw. Schuldenbefreiung im Übernahme- bzw. Insolvenzfall besprochen (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 18/13617)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 29. September 2017**

Die Bundesregierung wurde am 11. August 2017 von Air Berlin über die Einstellung der Finanzierung von Air Berlin durch Etihad Airways unterrichtet.

Bei der Entscheidungsfindung für den letztlich zugesagten Überbrückungskredit wurden Alternativen geprüft, soweit dies angesichts des erheblichen Zeitdrucks möglich war. Die Übernahme von Schulden Air Berlins durch Dritte hat sich dabei als nicht gangbar herausgestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

41. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Haushalte müssen nach Kenntnis der Bundesregierung mehr als 30 Prozent, 40 Prozent und 50 Prozent ihres Einkommens für Mietkosten aufwenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 21. September 2017**

Verteilung der Hauptmieterhaushalte nach Mietbelastung im Jahr 2014

Monatliche Mietbelastung von ... bis unter ... % des Haushaltsnettoeinkommens	Anteil der Haushalte in %
bis 30 %	62,5
30 – 35 %	11,6
35 – 40 %	8,8
40 und mehr %	17,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 5, Heft 1, 2014, S. 434/440; Berechnungen des BBSR

Hinweis: Die Mietbelastung eines Haushalts ist der Anteil der Bruttokaltmiete am Haushaltsnettoeinkommen.

Aus der Verteilung der Hauptmieterhaushalte nach der Mietbelastung ergibt sich als Antwort auf die Frage:

- 62,5 Prozent gaben im Jahr 2014 weniger als 30 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttokaltmiete aus.
- 37,4 Prozent der Hauptmieterhaushalte gaben im Jahr 2014 30 Prozent und mehr des Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttokaltmiete aus.

- 17 Prozent der Hauptmieterhaushalte gaben im Jahr 2014 40 Prozent und mehr des Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttokaltmiete aus.

Angaben zur Zahl der Haushalte, die mehr als 50 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttokaltmiete ausgaben, sind kurzfristig nicht verfügbar.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

42. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Mittelzusagen für welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher (d. h. derzeitiger Stand) getätigt, mit denen sie jeweils die im Kontext der vergangenen beiden Weltklimakonferenzen gemachten Zusagen zu erfüllen beabsichtigt (bitte nach den Programmen für die African Renewable Energy Initiative – 3 Mrd. Euro im Zeitraum 2015 bis 2020, für Klimarisikoversicherungen/InsuResilience – 150 plus 40 Mio. Euro und für den Waldschutz – 1,1 Mrd. US-Dollar im Zeitraum 2015 bis 2020 getrennt aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 27. September 2017**

Für die African Renewable Energy Initiative (AREI) hat die Bundesregierung bis zum Jahr 2016 1 226,9 Mio. Euro zugesagt. Für Klimarisikoversicherungen/InsuResilience wurden 195,2 Mio. Euro und für den Waldschutz 316,4 Mio. Euro zugesagt. Für das Jahr 2017 liegen noch keine endgültigen Auswertungen vor.

Eine Übersicht über die einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

Jahr	Projekttitel	Zusage in EUR
<b>African Renewable Energy Initiative (AREI)</b>		
2016	Regional Liquidity Support Facility	16.600.000,00
2016	Regional Liquidity Support Facility – Begleitmaßnahme	1.300.000,00
2016	Regional Liquidity Support Facility II	15.000.000,00
2016	Rehabilitierung von Wasserkraftwerken II (Ägypten)	26.000.000,00
2016	Ägyptisch-Deutsches Komitee zur Förderung der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Umweltschutzes (Ägypten)	4.000.000,00
2016	Unterstützung der marokkanischen Energiepolitik	2.000.000,00
2016	Transmission Line Mbarara Masaka (Uganda)	35.000.000,00
2016	Programm Förderung von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz (Uganda)	3.300.000,00

Jahr	Projekttitlel	Zusage in EUR
2016	Schwerpunktprogramm Klima und Energie – SAGEN (Südafrika)	9.500.000,00
2016	Verbesserung der energetischen Infrastruktur in Kommunen der Region Oriental (Marokko)	4.000.000,00
2016	GET FiT Programm Sambia	31.000.000,00
2016	Hydropower Plant Chisimba Falls (Sambia)	30.000.000,00
2016	Kleinwasserkraftwerk im Rahmen des 4-Städte-Wasser- und Sanitärprogramms Lake Victoria (Kenia)	14.000.000,00
2016	Solarkomplex Noor Next (Marokko)	150.000.000,00
2016	Förderung von Inselnetzen zur ländlichen Elektrifizierung (Uganda)	4.000.000,00
2016	Geothermiefeldentwicklung Bogoria-Silali-Block, Phase II (Kenia)	100.000.000,00
2016	Förderung der Nutzung geothermischer Energie in Ländern der Afrikanischen Union (AU)	3.000.000,00
2016	Solarkomplex Noor Midelt (Marokko)	310.000.000,00
	Solarkomplex Noor Argana (Marokko)	120.000.000,00
2016	Stärkung des Marktes für PV-Anlagen (Tunesien)	2.000.000,00
2016	Programm Energieeffizienz (Ägypten)	7.500.000,00
2016	Förderung der ländlichen Elektrifizierung durch erneuerbare Energien (Madagaskar)	4.000.000,00
2016	Elektrifizierung ländlicher Regionen durch Erneuerbare Energien (Madagaskar)	10.000.000,00
2016	Energiepolitikberatung Nigeria	8.000.000,00
2016	Förderung eines klimafreundlichen Stromverbundes in Westafrika (ECOWAS)	2.000.000,00
2016	WAPP – Elektrifizierung und Netzverstärkung entlang 4-Länder Übertragungsleitung CLSG in Monrovia (Liberia)	15.000.000,00
2016	Regionale Stromübertragungsleitung Mosambik-Malawi	10.000.000,00
2016	Dezentrale Energieversorgung (Togo)	4.000.000,00
2016	Programm Unterstützung Erneuerbare Energien (RE)-Strategie STEG, Phase 2 (Tunesien)	100.000.000,00
2016	Erneuerbare Energien – Solarkraftwerk (Ägypten)	20.000.000,00
2016	Energieversorgung (Togo)	2.000.000,00
2016	Erfolgreich im Senegal (Erneuerbare Energien und Berufsbildung im Bereich erneuerbare Energien)	9.000.000,00
2016	Nachhaltige Stromversorgung in der Southern Division (Sambia)	27.000.000,00
2016	Südafrikanische Fazilität für Grünes Wachstum (SAFGG)	75.000.000,00
2016	Rehabilitierung und Privatisierung der Wasserkraftwerke Ruzizi I u. II (CEPGL)	32.500.000,00
2016	Netzausbau und Integration Erneuerbarer Energien (Südafrika)	3.500.000,00
2016	EDM Programm zur Netzmodernisierung II (Mosambik)	15.000.000,00
2016	Accelerating 0-emission building sector ambitions in the MENA region	1.712.268,00
Gesamt AREI		1.226.912.268,00

Jahr	Projekttitlel	Zusage in EUR
<b>Waldschutz</b>		
2015	Compensatory payments for resource and landscape management conducive to carbon storage	447.000,00
2015	Catalysing forest and landscape restoration in key countries	499.730,00
2015	Advancing Understanding of Forest Carbon Stock Enhancement as part of REDD+ (Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation)	1.234.061,74
2015	Low-emissions oil palm development in Berau District, East Kalimantan	4.378.559,53
2015	Piloting multiple-benefit investment „packages“ through forest/landscape restoration and REDD+ in Rwanda	3.811.990,40
2015	REDD- forest conservation in the Pacific island states II	3.500.000,00
2015	Operationalising National Safeguard Requirements for Results-based Payments from REDD+	1.966.384,00
2015	Development of business models for cooperation with the private sector as a tool for socially acceptable restoration of near-natural forests	4.000.000,00
2015	Supporting Initiative 20 by 20: A country-led effort to bring 20 million hectares of degraded lands in Latin America and the Caribbean into restoration by 2020	3.634.068,00
2015	From Climate Research to Action under Multilevel Governance: Building Knowledge and Capacity at Landscape Scale	4.591.268,00
2015	Utilising landscape scale forest ecosystem rehabilitation as a cost-effective bridge for the integrated deployment of national land-based mitigation and adaptation strategies	2.986.625,60
2016	Rehabilitation of smallholder cocoa farms and forest ecosystems for enhanced conservation and sustainable use of forestry resources in Ghana	1.393.476,00
2016	Dialogue and Information Platform for the Colombian Amazon	763.153,00
2016	Rehabilitation of degraded lands with native tree species ( <i>Paraserianthes falcataria</i> ) in Kalimantan, Indonesia	990.818,00
2016	Taking Land Use Change Out of Commodity Production in Savannas and Grasslands through Policy Engagement, Land Use Planning and Best Management	3.676.114,00
2016	Green growth in the Heart of Borneo: Integrating conservation, economic development and well-being of communities across a transboundary landscape	4.219.390,00
2016	Terrestrial Carbon Accounting International Academic Partnership (TCAICP)	1.994.442,00
2016	Implementing Strategies for Regional Transitions to Low-Emissions Rural Development	4.859.950,00
2016	Conservation of Biodiversity and Natural Resources and Climate Protection by Sustainable Agriculture and Forestry at Cyamudongo Forest (Rwanda)	2.147.358,00
2016	The Bonn Challenge Barometer of Progress	2.584.945,00
2015	Förderung zertifizierte Waldbewirtschaftung	10.000.000,00
2015	Nachhaltiges Ressourcenmanagement in Kamerun	5.000.000,00
2015	Programm Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen	5.000.000,00
2015	Wald- und Klimaschutz (FORCLIME)	8.940.000,00
2015	Forstprogramm IV: Wassereinzugsgebiet Mamasa / Sulawesi	23.500.000,00
2015	Programm Biodiversität	3.660.000,00
2015	Amazonienfonds	9.920.000,00

Jahr	Projekttitlel	Zusage in EUR
2015	Amazonien-Fonds für Wald- und Klimaschutz	1.500.000,00
2015	Wiederaufforstung / Wiederherstellung degradierter Flächen	10.000.000,00
2016	REDD Early Movers (REM) Mato Grosso	7.000.000,00
2016	Programm Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken – Umweltstiftung TNS /Stiftungskapital	25.000.000,00
2016	Programm nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken – Umweltstiftung TNS – Investitionsmaßnahmen	5.000.000,00
2016	REDD-Programm für Early Mover (REM) TZ Modul (BMZ-Beratung int. REDD-Initiativen und ergebnisbasierte Finanzierung)	2.000.000,00
2016	Sektorvorhaben Internationale Waldpolitik (IWP)	10.000.000,00
2016	Nachhaltiges Ressourcenmanagement in Kamerun	10.000.000,00
2016	Forstsektorfinanzierung (AFR 100)	10.000.000,00
2016	REDD Early Movers	7.500.000,00
2016	Schutz und Nachhaltige Nutzung von Waldökosystemen und Biodiversität in Laos	3.750.000,00
2016	Programm Klimaschutz durch Walderhalt (CLiPAD)	1.800.000,00
2016	Gemeindebasiertes Forstmanagement	7.000.000,00
2016	Programm Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen	4.000.000,00
2016	REDD Early Movers Mexiko	25.000.000,00
2016	Biodiversität und Anpassung von bewaldeten Schlüsselökosystemen an den Klimawandel	2.000.000,00
2016	Beitrag zu den Umweltzielen Perus, ProAmbiente II	15.200.000,00
2016	Multilaterale Waldpartnerschaft (Forest Carbon Partnership Facility – FCPF)	50.000.000,00
Gesamt Waldschutz		316.449.333,30
<b>Klimarisikoversicherungen/Insuresilience</b>		
2015	African Risk Capacity (ARC)	42.183.451,00
2015	Klimaversicherungsfonds	68.000.000,00
2015	Caribbean Catastrophe Risk Insurance Facility (CCRIF) – Ausweitung der Versicherung auf zentralamerikanische Länder	15.000.000,00
2015	CCRIF – Produkterweiterung für Starkregenereignisse in CARICOM-Ländern	12.000.000,00
2015	Pacific Catastrophe Risk Assessment and Financing Initiative Facility (PCRAFI)	15.000.000,00
2015	Climate-Risk and Early Warning Systems Initiative (CREWS)	3.000.000,00
2016	ARC Replica, über das Welternährungsprogramm (WFP)	10.000.000,00
2016	Global Index Insurance Facility (GIIF)	10.000.000,00
2016	InsuResilience Treuhandfonds bei Weltbank	20.000.000,00
Gesamt Klimarisikoversicherungen/Insuresilience		195.183.451,00

43. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Eindämmung des Cholera-Ausbruchs im Jemen, in Nigeria und in der Demokratischen Republik Kongo veranlasst, und unterstützt die Bundesregierung Cholera-Impfkationen zur Bekämpfung der Cholera in den betroffenen Gebieten (wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 28. September 2017**

Die Bundesregierung unterstützt die internationalen sowie nationalen Aktivitäten zur Eindämmung der Cholera-Epidemien im Jemen, in Nigeria und in der Demokratischen Republik Kongo je nach Bedarf und in Abstimmung mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und den nationalen Regierungen.

Im Jemen leistet die Bundesregierung als drittgrößter humanitärer Geber mit Mitteln i. H. v. insgesamt 125 Mio. Euro und knapp 62 Mio. Euro aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Prävention, Behandlung und Bewältigung der Cholera. Alle humanitären Projekte sind mit Cholera-Komponenten ausgestattet, die im Rahmen des von den Vereinten Nationen koordinierten „Joint Cholera-Response-Plans“ identifiziert und priorisiert wurden. Die Bundesregierung stärkt die Strukturen zur Trinkwasser- und Sanitärversorgung der Bevölkerung u. a. durch die Förderung von Nichtregierungsorganisationen. Zudem unterstützt die Bundesregierung die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Jemen u. a. durch Hygiene-Trainings in Gesundheitseinrichtungen und die Ausbildung und Unterstützung von freiwilligen Gesundheitshelfern in entlegenen Dörfern. Binnenvertriebene werden über UNICEF (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen) gezielt u. a. mit medizinischer Versorgung und Wasserversorgung unterstützt.

Impfkampagnen sind im Jemen aufgrund der Sicherheitslage und des unregelmäßigen Zugangs zur Bevölkerung derzeit nicht erfolgversprechend.

In Nigeria und in der Demokratischen Republik Kongo fördert die Bundesregierung Projekte vor allem in den Sektoren Wasser-, Sanitärversorgung und Hygiene (WASH) sowie Gesundheit, die durch die Bereitstellung medizinischer Basisversorgung und sauberem Trinkwasser sowie grundlegender Hygienemaßnahmen und Sanitäreinrichtungen zur Prävention, Behandlung und Bewältigung von Cholera-Fällen beitragen. Humanitäre Partner sind neben deutschen Nichtregierungsorganisationen (Johanniter, Malteser, Action Medeor, AdW und Oxfam) auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das Deutsche Rote Kreuz sowie die humanitären Gemeinschaftsfonds der Vereinten Nationen, die u. a. Mittel für die Bewältigung aufgetretener Cholera-Epidemien bereitstellen. Ferner unterstützt die Bundesregierung in Nigeria und in der Demokratischen Republik Kongo auch die WHO, die eine zentrale Koordinierungsrolle innehat. Unterstützt von der WHO und der Globalen Impfallianz Gavi hat Nigeria am 18. September 2017 auch eine Impfkampagne gestartet.

Ferner unterstützt die Bundesregierung in der Demokratischen Republik Kongo langfristig die Schaffung von Trinkwasserinfrastruktur in kleinen und mittleren Städten und Hygienesensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf alle wasserinduzierten Krankheiten (Cholera, Typhus). Diese wurden an einigen Standorten intensiviert und tragen zu einem Rückgang der Cholera-Fallzahlen bei.

Für die schnelle Reaktion auf die Cholera-Ausbrüche hat die WHO über den Contingency Fund for Emergencies in allen drei Ländern Mittel zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung ist seit dem Jahr 2016 mit insgesamt 11,7 Mio. Euro der größte Geber des Fonds.

Berlin, den 6. Oktober 2017